

Wichtige Hinweise zur Angebotsbearbeitung und -abgabe:

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Ausstattungen und Vorgaben sind einzuhalten. Weitere Anforderungen an die ausgeschriebene Leistung entnehmen Sie einer evtl. beiliegenden Leistungsbeschreibung.

Es sind alle Felder auszufüllen. Es dürfen keine weiteren eigenen Eintragungen als den geforderten oder Änderungen in den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung muss das Angebot aus der Wertung ausgeschlossen werden. Sollte ein abweichender Umsatzsteuersatz zum Tragen kommen, so können Sie diesen im entsprechenden Feld im Leistungsverzeichnis angeben.

Eine Angebotsabgabe per **E-Mail** entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und muss aus der Wertung ausgeschlossen werden, es sei denn diese Form wird ausdrücklich in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter „Sonstiges“ zugelassen. **„Elektronisch in Textform“** verlangt ausdrücklich die Angebotsabgabe über die Vergabeplattform.

Sollte im Dokument „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Punkt c) angekreuzt sein, dass eine Angebotsabgabe sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen kann, so ist eine elektronische Angebotsabgabe nur möglich, wenn die Vergabeunterlagen dem Bieter elektronisch (i. d. R. über die Vergabeplattform) zur Verfügung gestellt wurden.

Wurden die Vergabeunterlagen dem Bieter schriftlich (i. d. R. postalisch) zur Verfügung gestellt, so ist eine elektronische Angebotsabgabe nicht möglich. Die Angebotsabgabe muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

Achten Sie darauf, dass Ihr Angebot **vollständig** ist und alle geforderten Unterlagen enthält. (siehe auch Punkt „I“ der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“). Es müssen alle erforderlichen Formulare ausgefüllt mit dem Angebot abgegeben werden.

§ 16 VOL/A gilt entsprechend.

In die Spalte „Mengen- und Preisangaben“ ist der Nettopreis für die darüber angegebene Preiseinheit anzugeben. In der Spalte „Gesamtbetrag netto inkl. Pos. Nachlass (EUR)“ ist der zuvor eingetragene Nettopreis mit der Menge zu multiplizieren und ein evtl. gewährter Nachlass zu subtrahieren.

Sollte (zusätzlich) ein Nachlass auf alle Positionen des Leistungsverzeichnisses erfolgen, so ist dieser auf der letzten Seite des Leistungsverzeichnisses einzutragen („Nachlass in %“).

Alternative Wahlpositionen sind nicht relevant für die Angebotssumme und werden auch nicht in der Gruppensumme berücksichtigt. Diese sind jedoch, genauso wie optionale Positionen, zwingend zu bepreisen.

Sollten Sie Ergänzungen oder Hinweise für sinnvoll erachten, so teilen Sie uns dies auf einem Begleitschreiben oder unter dem Punkt 10 des Angebotsschreibens mit (nehmen Sie keine Änderungen im Angebotsschreiben oder dem Leistungsverzeichnis vor).

Das Angebotsschreiben ist bei einem schriftlichen Angebot zwingend zu unterzeichnen. Bei elektronisch übermittelten Angeboten in Textform (über die Vergabeplattform) ist der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, anzugeben. Der Name der natürlichen Person muss lesbar sein. Bei elektronisch zu signierenden Angeboten ist das Angebotsschreiben zusätzlich zu signieren.

Achten Sie darauf, dass Sie Ihr Angebot auf der **aktuellsten Version der Vergabeunterlagen** abgeben.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so haben Sie die Vergabestelle unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bindefrist/-verlängerung

- a) Der Ablauf der Frist für die Geltung der Angebote (Bindefrist) steht einer Zuschlagserteilung nicht entgegen. Der Bieter hat in diesem Fall den Auftrag gegenüber der Vergabestelle unverzüglich zu bestätigen bzw. abzulehnen. Erfordert die verzögerte Zuschlagserteilung eine Verschiebung der Ausführungsfristen, hat der Bieter die Vergabestelle hierauf vor der Auftragsbestätigung hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gelten die Ausführungsfristen der Vergabeunterlagen als vereinbart.
- b) Auf Verlangen der Vergabestelle haben Bieter innerhalb der von der Vergabestelle vorgegebenen Frist zu erklären, ob sie einer Verlängerung der Bindefrist bis zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt zustimmen. Soweit es aufgrund der verzögerten Zuschlagserteilung erforderlich erscheint, kann die Vergabestelle die Ausführungsfristen des Auftrags in diesem Zusammenhang angemessen verlängern.
- c) Angebote von Bieter, die einer Verlängerung der Bindefrist nicht bzw. nicht rechtzeitig zustimmen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.